



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. März 1995

Nummer 16

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
216	17. 1. 1995	Verordnung über die Antragsfristen, Form und Inhalt der Anträge und das Antrags- und Auszahlungsverfahren nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (Verfahrensverordnung-GTK - VerfVO-GTK)	108
74	26. 1. 1995	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Abfallentsorgung	116
820	7. 2. 1995	Verordnung über den Landespflegeausschuß nach dem Pflege-Versicherungsgesetz (Landespflegeausschuß-Verordnung - LPfAusVO)	116

**Verordnung
über die Antragsfristen, Form und Inhalt
der Anträge und das Antrags- und
Auszahlungsverfahren nach dem Gesetz
über Tageseinrichtungen für Kinder
(Verfahrensverordnung-GTK - VerfVO-GTK)**

Vom 17. Januar 1995

Aufgrund des § 26 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK - vom 29. Oktober 1991 (GV. NW. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 1993 (GV. NW. S. 984), wird verordnet:

§ 1

Verfahren bei Zuschüssen zu Betriebskosten

(1) Anträge nach § 23 Abs. 2 GTK sind spätestens vier Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, für das der Zuschuß beantragt wird, zu stellen. Verspätet gestellte Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn dem Träger nach § 27 Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist. Ist ein Antrag nicht mehr zu berücksichtigen, sind Abschlagszahlungen zurückzuverlangen.

(2) Anträge nach § 23 Abs. 1 Satz 2 GTK sollen mit dem Antrag nach Absatz 1 verbunden werden. Der Träger der Einrichtung ist auch nach der Bewilligung von Abschlagszahlungen verpflichtet, wesentliche Änderungen der Betriebskosten der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Sofern die wesentlichen Änderungen der Betriebskosten mehr als 10 v.H. betragen, sind die folgenden Abschlagszahlungen entsprechend anzupassen.

(3) Zuschüsse nach Absatz 1 sollen bis zum 31. Dezember des Jahres der Antragstellung festgesetzt werden. Weicht der festgesetzte Zuschuß von den geleisteten Abschlagszahlungen ab, ist dies mit der ersten Abschlagszahlung nach der Festsetzung auszugleichen.

(4) Im Rahmen der Festsetzung der Zuschüsse nach Absatz 1 ist bei der Feststellung, ob die Untergrenzen der Gruppenstärken nach § 3 Abs. 1 und 2 der Betriebskostenverordnung (BKVO) vom 11. März 1994 (GV. NW. S. 144) in der jeweils geltenden Fassung im Durchschnitt der Gruppen erreicht worden sind, ist auf den Jahresdurchschnitt abzustellen. Der Jahresdurchschnitt ist die Zahl der durchschnittlich im Laufe eines Jahres angemeldeten Kinder. Bei der Berechnung der Durchschnittsbelegung können bis zu zwei Monate außer Betracht gelassen werden. Eine Überschreitung der zulässigen Gruppenstärke wird bei der Berechnung der Durchschnittsgruppenstärke nicht berücksichtigt.

(5) Bei der Feststellung der Gruppenstärken nach § 3 Abs. 1 BKVO ist auf die Zahl der angemeldeten Kinder abzustellen. Bei der Berechnung können bis zu zwei Monate außer Betracht gelassen werden.

(6) Abschlagszahlungen nach § 23 Abs. 1 Satz 2 GTK sind im voraus zum Beginn eines jeden Kalendervierteljahres zu leisten.

(7) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) kann von der Rückforderung absehen, wenn der zurückzufordernde Betrag 1000,- DM nicht übersteigt. Er kann ferner auf die Geltendmachung eines Zinsanspruches bis zu einem Betrag von 100,- DM verzichten.

(8) Rückzahlungsansprüche sind sofort fällig. Sie sind mit der folgenden Abschlagszahlung zu verrechnen.

(9) Die Landesmittel im Sinne des § 18 Abs. 3 und 4 Satz 2 GTK werden den Jugendämtern jeweils zu Beginn eines Vierteljahres in dem Umfang zur Verfügung gestellt, wie er zur Leistung von Abschlagszahlungen erforderlich ist.

§ 2

Bedarfsermittlung

(1) Das Jugendamt stellt den Mittelbedarf im Sinne von § 18 Abs. 3 GTK für seinen Bezirk auf der Grundlage der Anträge nach § 1 Abs. 2 Satz 1 für das auf die Antragstellung folgende Jahr unter Berücksichtigung von Betriebskostenveränderungen sowie von Nach- und Überzahlungen für das Vorjahr fest und legt seine Bedarfsmeldung nach dem Muster der Anlage 1 der Bezirksregierung bis zum 1. September vor. Die Bezirksregierung faßt die Bedarfsmeldungen zusammen und legt der Obersten Landesjugendbehörde die Zusammenfassung nach dem Muster der Anlage 2 bis zum 30. September vor.

(2) Das Jugendamt meldet wesentlichen Mehr- oder Minderbedarf im Sinne von § 1 Abs. 2 und das Elternbeitragsaufkommen des Vorjahres nach dem Muster der Anlage 1 der Bezirksregierung bis zum 30. August. Die Bezirksregierung meldet der Obersten Landesjugendbehörde nach dem Muster der Anlage 2 den zusätzlichen Mittelbedarf und das Elternbeitragsaufkommen des Vorjahres für seinen Bezirk erstmals zum 30. September.

(3) Das Jugendamt meldet der Bezirksregierung bis zum 30. November den voraussichtlichen Mittelbedarf für das übernächste Jahr nach dem Muster der Anlage 3. Die Bezirksregierung legt die zusammengefaßten Meldungen nach Satz 1 der Obersten Landesjugendbehörde bis zum 31. Dezember nach dem Muster der Anlage 4 vor.

§ 3

Abrechnung

Das Jugendamt legt der Bezirksregierung zum 1. Oktober für das vergangene Kalenderjahr einen Nachweis nach dem Muster der Anlage 5 vor.

§ 4

Genehmigungen nach § 25 Abs. 2 GTK

Das Jugendamt legt die Entscheidung nach § 25 Abs. 2 GTK unmittelbar der Obersten Landesjugendbehörde nach dem Muster der Anlage 6 zur Genehmigung vor.

§ 5

Übergangsvorschrift

(1) Für die Abrechnung der Betriebskostenzuschüsse nach dem Kindergartengesetz vom 21. Dezember 1971 (GV. NW. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1990 (GV. NW. S. 664), gelten die Regelungen der Betriebskostenverordnung vom 11. Februar 1983 (GV. NW. S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Februar 1986 (GV. NW. S. 181), sowie der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu den Betriebskosten von Tageseinrichtungen für Kinder, RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 28. 4. 1983 (MBl. NW. S. 758/SMBl. NW. 2160).

(2) Für die Abrechnung der Betriebskostenzuschüsse für die Jahre 1992 und 1993 gilt die Verfahrensverordnung-GTK vom 8. Dezember 1992 (GV. NW. S. 504), die für die Abrechnung für das Jahr 1994 sinngemäß angewandt wird.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verfahrensverordnung-GTK vom 8. Dezember 1992 (GV. NW. S. 504) außer Kraft.

Düsseldorf, den 17. Januar 1995

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Franz Müntefering

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

Anlage 4

Anlage 5

Anlage 6

Anlage 1
 Vorlagetermin zu a: 1. 9.
 zu b: 30. 8.

An die
 Bezirksregierung

Betr.: Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Betriebskosten für Tageseinrichtungen für Kinder
 hier: Bedarfsmeldung für das Jahr _____

Anforderung (§ 2 Abs. 1) Mehr-/Minderbedarf (§ 2 Abs. 2)

1 Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe	
Jugendamtsbezirk	
Anschrift	PLZ/Ort/Straße
Auskunft erteilt	Name/Tel. (Durchwahl)

2 Voraussichtliche Betriebskosten gem. BKVO im Jahr	
Personalkosten Eigentümer	DM
Personalkosten Mieter	DM
Kaltnieten insgesamt	DM
Nach-/Überzahlungen (Landesanteil)	DM
davon entfallen auf den Abrechnungszeitraum	
19.....	DM

(Ort/Datum)

(Unterschrift)

Anlage 2
Vorlagetermin: 30. 9.

Bezirksregierung

Zuschuß nach § 18 GTK												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	Personal- kosten (Eigentümer)	Sachkosten (22% des Be- trages aus Spalte 1)	Personal- kosten (Mieter)	Sachkosten (19% des Be- trages aus Spalte 3)	Kalnmieten	Betriebs- kosten (Summe der Spalten 1-5)	Trägeranteil (27% des Betrages aus Spalte 6)	Eltern- beiträge (% des Betrages aus Spalte 6)	Landes- zuschuß (Spalte 6 abzüglich Spalten 7 und 8 divi- diert durch 2)	7% des Landes- zuschusses (Spalte 9)	Mehr-/Über- zahlungen (Landes- anteil *) s. unten **) s. unten	Mittelbedarf (Summe der Spalten 9-11)
Jugendamt												
Summe												

*) Überzahlungen sind mit einem Minuszeichen zu versehen.

**) davon entfallen auf den Abrechnungszeitraum

19..... DM

19..... DM

19..... DM

19..... DM

An die
BezirksregierungBetr.: Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Betriebskosten für Tageseinrichtungen für Kinder
hier: Bedarfsmeldung für das Jahr _____ (§ 2 Abs. 3)

1 Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe	
Jugendamtsbezirk	
Anschrift	PLZ/Ort/Straße
Auskunft erteilt	Name/Tel. (Durchwahl)

2 Voraussichtlicher Landeszuschuß gem. § 18 Abs. 3 und 4 GTK im Jahr	
Betriebskostenzuschuß (Landesanteil, § 18 Abs. 3 GTK)	_____ DM
davon für	
_____ Kindergartenplätze	_____ DM
_____ Hortplätze	_____ DM
_____ Plätze für Kinder unter 3 Jahren	_____ DM
Zuschlag von 7% (§ 18 Abs. 4 GTK)	_____ DM
Nachzahlungen	_____ DM
Gesamtbetrag	_____ DM

(Ort/Datum)

(Unterschrift)

An das
Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Betr.: Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Betriebskosten für Tageseinrichtungen für Kinder
hier: Bedarfsmeldung für das Jahr _____ (§ 2 Abs. 3)

Regierungsbezirk:

Voraussichtlicher Landeszuschuß gem. § 18 Abs. 3 und 4 GTK im Jahr	
Betriebskostenzuschuß (Landesanteil, § 18 Abs. 3 GTK)	_____ DM
davon für	
_____ Kindergartenplätze	_____ DM
_____ Hortplätze	_____ DM
_____ Plätze für Kinder unter 3 Jahren	_____ DM
Zuschlag von 7% (§ 18 Abs. 4 GTK)	_____ DM
Nachzahlungen	_____ DM
Gesamtbetrag	_____ DM

(Ort/Datum)

(Unterschrift)

An die
Bezirksregierung

Betriebskostenzuschüsse an Tageseinrichtungen für Kinder
hier: Abrechnung der Landeszuschüsse nach § 18 Abs. 3 GTK

1 Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe	
Jugendamtsbezirk	
Anschrift	PLZ/Ort/Straße
Auskunft erteilt	Name/Tel. (Durchwahl)

2 Mittelverwendung															
2.1 Einrichtungen															
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Einrichtungen</th> <th>Platzzahl</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2.1.1 Bezuschusste Einrichtungen insgesamt</td> <td></td> </tr> <tr> <td> davon</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2.1.2 Einrichtungen in sozialen Brennpunkten</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2.1.3 Einrichtungen nach § 18 Abs. 4 Satz 1, 1. Halbsatz</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2.4.1 Einrichtungen von Elterninitiativen</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2.1.5 übrige Einrichtungen (Regelförderung)</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Einrichtungen	Platzzahl	2.1.1 Bezuschusste Einrichtungen insgesamt		davon		2.1.2 Einrichtungen in sozialen Brennpunkten		2.1.3 Einrichtungen nach § 18 Abs. 4 Satz 1, 1. Halbsatz		2.4.1 Einrichtungen von Elterninitiativen		2.1.5 übrige Einrichtungen (Regelförderung)	
Einrichtungen	Platzzahl														
2.1.1 Bezuschusste Einrichtungen insgesamt															
davon															
2.1.2 Einrichtungen in sozialen Brennpunkten															
2.1.3 Einrichtungen nach § 18 Abs. 4 Satz 1, 1. Halbsatz															
2.4.1 Einrichtungen von Elterninitiativen															
2.1.5 übrige Einrichtungen (Regelförderung)															

2.2	anerkannte Betriebskosten insgesamt	_____	DM
2.3	Trägeranteil (27 v.H. von Nr. 2.2)	_____	DM
2.4	Elternbeiträge (Soll)	_____	DM
2.5	Betriebskostenzuschüsse des Jugendamtes insgesamt		
2.5.1	Betriebskostenzuschüsse (2.2 abzüglich 2.3 und 2.4)	_____	DM
2.5.2	Erhöhungsbetrag für Träger i.S.v. § 18 Abs. 4 GTK insgesamt	_____	DM
2.6	Landeszuschüsse		
2.6.1	Landeszuschuß (50 v.H. von 2.5.1) ¹⁾	_____	DM
2.6.2	Landeszuschuß zur erhöhten Förderung von Trägern i.S.v. § 18 Abs. 4 GTK (7 v.H. von Nr. 2.6.1) ²⁾	_____	DM

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

¹⁾ Sofern der Landeszuschuß größer oder geringer ist als 50 v.H. des Betrages nach Nr. 2.5.1, wird die Differenz mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

²⁾ Sofern der Landeszuschuß vom Betrag nach Nr. 2.5.2 abweicht, wird die Differenz mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

(Jugendamt)

Ministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

unmittelbar

Betr.: Erteilung der Genehmigung nach § 25 Abs. 2 GTK;
hier:

Der Jugendhilfeausschuß der/des _____ hat in seiner Sitzung am _____ entschieden,
daß folgender Träger einer Tageseinrichtung für Kinder durch die Regelungen des § 13 Abs. 4 und des § 18 Abs. 4 GTK
begünstigt wird:

(Name des Trägers)

(Anschrift des Trägers)

Elterninitiative:

- ja
 nein

Diesem Antrag sind beigelegt:

- der Beschlußvorschlag für den Jugendhilfeausschuß
 der Beschluß des Jugendhilfeausschusses
 die Vereinssatzung (der Elterninitiative)
 ein Verzeichnis der Vereinsmitglieder, aus dem auch hervorgeht, wessen Kinder in der Einrichtung betreut werden

Es wird bestätigt, daß die in § 13 Abs. 4 und § 18 Abs. 4 GTK genannten Voraussetzungen für die erhöhte Förderung des Trägers vorliegen.

(Unterschrift)

74

Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Abfallentsorgung

Vom 26. Januar 1995

Aufgrund des § 7 Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1993 (GV. NW. S. 987), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

§ 1

Übertragung von Zuständigkeiten

Die Pflicht zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen wird für das Gebiet der Stadt Velbert vom Kreis Mettmann auf die Stadt Velbert übertragen.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2000 außer Kraft.

Düsseldorf, den 26. Januar 1995

Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

- GV. NW. 1995 S. 116.

820

Verordnung über den Landespflegeausschuß nach dem Pflege-Versicherungsgesetz (Landespflegeausschuß-Verordnung - LPfAusVO)

Vom 7. Februar 1995

Aufgrund des § 92 Abs. 4 des Sozialgesetzbuches - Pflegeversicherung - SGB XI - vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), geändert durch Gesetz vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), und des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes - insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtages - wird verordnet:

§ 1

Bildung eines Landespflegeausschusses

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales führt die Geschäfte des Landespflegeausschusses nach § 92 SGB XI.

§ 2

Aufgaben

Der Landespflegeausschuß kann zur Beratung über Fragen der Finanzierung und des Betriebes von Pflegeeinrichtungen einvernehmlich Empfehlungen abgeben, insbesondere

- zur Pflegevergütung,
- zur Gestaltung und Bemessung der Entgelte bei Unterkunft und Verpflegung,
- zur Berechnung der Zusatzleistungen und
- zum Aufbau und zur Weiterentwicklung eines regional und fachlich gegliederten Versorgungssystems einander ergänzender Pflegedienste und Pflegeheime.

§ 3

Zusammensetzung

- (1) Der Landespflegeausschuß setzt sich zusammen aus:
- acht Mitgliedern, die von den Landesverbänden der Pflegekassen,
 - je einem Mitglied, das von den beiden Medizinischen Diensten der Krankenversicherung,

- zehn Mitgliedern, die von den Vertretern der Pflegeeinrichtungen, davon sechs, die von den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege, drei, die von den Anbietern privatgewerblicher Pflegedienste sowie einem, das von kommunalen Pflegeeinrichtungen,
- je einem Mitglied, das vom Landkreistag Nordrhein-Westfalen, vom Städtetag Nordrhein-Westfalen sowie vom Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen,
- je einem Mitglied, das von den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe,
- einem Mitglied, das vom Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.,
- einem Mitglied, das von der Landessenorenvertretung e.V.,
- je einem Mitglied, das von den Landesfachbeiräten Alten- und Behindertenpolitik

sowie

- einem Mitglied, das vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales gegenüber der Geschäftsstelle schriftlich benannt wird/ werden.

Für jedes Mitglied wird mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt.

(2) Zu den Sitzungen des Landespflegeausschusses können weitere beratende Teilnehmer, insbesondere aus gesellschaftlichen Gruppen und der Wissenschaft hinzugezogen werden.

§ 4

Vorsitz

Die oder der Vorsitzende wird jeweils für die gesamte Amtsperiode aus der Mitte der Mitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt. Gleiches gilt für die Stellvertretung.

§ 5

Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Landespflegeausschusses sowie ihrer Stellvertretung beträgt vier Jahre. Die Amtsdauer der während einer Amtsperiode neu Bestellten endet mit dem Ablauf der Amtsperiode.

§ 6

Abberufung und Niederlegung

(1) Die oder der Vorsitzende und deren Stellvertretung können von den Mitgliedern des Landespflegeausschusses mit Mehrheit abberufen werden.

(2) Die Mitglieder sowie deren Stellvertretung können von der entsendenden Stelle abberufen werden. Die Abberufung ist der Geschäftsstelle unter gleichzeitiger Benennung des neuen Mitgliedes mitzuteilen.

(3) Die Niederlegung des Amtes ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären.

§ 7

Einladung

(1) Die oder der Vorsitzende legt Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzungen des Landespflegeausschusses fest.

(2) Die Einladung erfolgt durch die Geschäftsstelle des Landespflegeausschusses spätestens 21 Tage vor dem Termin.

§ 8

Sitzungsteilnahme

Die Mitglieder haben im Falle der Verhinderung ihre Vertretung und die Geschäftsstelle rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 9

Beslußfähigkeit

(1) Der Landespflegeausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitz mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Der Landespflegeausschuß tagt in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 10

Entschädigung der Mitglieder

Die Mitglieder erhalten weder Sitzungsgelder noch Reisekosten vom Landespflegeausschuß.

§ 11

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Februar 1995

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L. S.)

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Franz Müntefering

- GV. NW. 1995 S. 116.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug
müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst
innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5359